

## Fachspezifischer Teil

### Geoinformatik

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *2-Fächer*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 in der 310. Sitzung am 21.02.2023 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 175. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 24.05.2023 befürwortet und in der 379. Sitzung des Präsidiums am 22.06.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023, S. 939).

Die Korrektur in § 8 wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik am 18.10.2023 beschlossen, in der 180. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 17.01.2024 befürwortet und in der 393. Sitzung des Präsidiums am 22.02.2024 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2024, S. 147).

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik/Physik.

### § 2 Aufbau des Studiums

„Geoinformatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

### § 3 Geoinformatik als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Geoinformatik als Kernfach umfasst 63 LP bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 57 LP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP. <sup>2</sup>Es kann zusätzlich eine Bachelorarbeit im Fach Geoinformatik umfassen.

Pflichtbereich im Kernfach Geoinformatik (57 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empf. Sem.
INF-GI-B-FE	Fernerkundung	4	6	1		1
INF-GI-B-GI	Geoinformatik und GIS	4	6	1		2
INF-GI-B-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	INF-GI-B-FE	2
INF-GI-B-GIP	Geoinformatik- Programmierpraktikum	4	6	1	INF-GI-B-DBV, INF-INF-E-PR	3
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		3
INF-INF-E-PR	Einführung in die Programmierung	6	9	1		1
INF-INF-E-ALG	Einführung in die Algorithmik	6	9	1		2
	System Feste Erde	2	3	1		3
	System Wasser & Klima	2	3	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>38</i>	<i>57</i>			

Wahlpflichtbereich im Kernfach Geoinformatik (6 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	Empf. Sem.
GI-B-VFG- $x$ - $y$ *	Vertiefung Fernerkundung und Geoinformatik $y$	2/3 $x$	$x$	1	INF-GI-B-FE, INF-GI-B-GI, INF-GI-B-DBV	4–6

\* Das genannte Schema bezeichnet unterschiedliche Module mit inhaltspezifischen Untertiteln. Dabei bezeichnet  $x \in \{3,6\}$  die LP des Moduls;  $y \in \{A,B,C,\dots\}$  ist ein Subidentifikator, um inhaltlich unterschiedliche Module zu unterscheiden.

- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 42 LP aus dem Pflichtbereich erreicht hat.
- (3) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Lehrangebot der Geoinformatik und Informatik im entsprechenden Umfang von LP in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

#### § 4 Geoinformatik als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Geoinformatik als Nebenfach umfasst 42 Leistungspunkte (LP) bestehend aus einem Pflichtbereich im Umfang von 36 Leistungspunkten (LP) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP.

Pflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik (36 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empf. Sem.
INF-GI-B-FE	Fernerkundung	4	6	1		1
INF-GI-B-GI	Geoinformatik und GIS	4	6	1		2
INF-GI-B-DBV	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	INF-GI-B-FE	2
INF-GI-B-GIP	Geoinformatik-Programmierpraktikum	4	6	1	INF-GI-B-DBV, INF-INF-ANW	3
INF-ANW	Informatik für Anwendende	6	9	1		1
	System Feste Erde	2	3	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	24	36			

Wahlpflichtbereich im Nebenfach Geoinformatik (6 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen	empf. Sem.
GI-B-VFG- $x$ - $y$ *	Vertiefung Fernerkundung und Geoinformatik $y$	2/3 $x$	$x$	1	INF-GI-B-FE, INF-GI-B-GI, INF-GI-B-DBV	4–6

\* Das genannte Schema bezeichnet unterschiedliche Module mit inhaltspezifischen Untertiteln. Dabei bezeichnet  $x \in \{3,6\}$ ; die LP des Moduls;  $y \in \{A,B,C,\dots\}$  ist dabei ein Subidentifikator, um inhaltlich unterschiedliche Module zu unterscheiden.

- (2) Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfachs absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Lehrangebot der Geoinformatik und Informatik im entsprechenden Umfang von LP in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

## § 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik/Physik regelmäßig die Schritte des Modells „4 Schritte +“ an (Schritt 1–3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). <sup>2</sup>Weiterhin können Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich erbracht werden. Außerdem können Module aus dem Modulhandbuch Geoinformatik erbracht werden, die ausdrücklich für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Fach Geoinformatik angeboten werden.
- (2) Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

## § 6 Fachliche Vertiefung

- (1) Für die fachliche Vertiefung können noch nicht verwendete weitere Veranstaltungen und Module aus dem Angebot der Geoinformatik, Informatik, Angewandten Systemwissenschaft und Geographie unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.
- (3) Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Geoinformatik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung zum Kernfach Geoinformatik nachgewiesen werden.

## § 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geoinformatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung eines Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten der Geoinformatik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung o. ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Berufen mit Bezug zur Geoinformatik erhalten.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. <sup>2</sup>Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem dritten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.

- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2023 im Fachspezifischen Teil Geoinformatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, gilt weiterhin der Fachspezifische Teil Geoinformatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 03.09.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 952). <sup>2</sup>Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen Fachspezifischen Teil Geoinformatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Der bisherige der Fachspezifische Teil Geoinformatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 03.09.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 952) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen Fachspezifischen Teil Geoinformatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.